

Coronakrise

Leitfaden zur Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz

Um den Prüfungsstau in der Coronakrise abzumildern, eröffnet die TU Dortmund vorübergehend die Möglichkeit, mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchzuführen. Studierende sollen diese Option auf eigenen Wunsch nach Möglichkeit wählen können. Die Hochschulleitung hat diese Ausnahmeregelung getroffen, um den Interessen der Beteiligten in dieser unverschuldeten Krisensituation gerecht zu werden.

Grundlagen

- Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung.
- Alle Prüfenden haben sich bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an das nachfolgend beschriebene Prozedere zu halten.
- Der zeitliche Umfang entspricht dem einer mündlichen Prüfung in Präsenzform.

Teilnehmerkreis

- Geprüft wird jeweils eine einzelne Studentin oder ein einzelner Student der TU Dortmund.
- Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfenden betreut:
 - Es können beide Personen prüfen oder
 - eine Person prüft und die zweite sachkundige Person übernimmt den Beisitz.
- Es sind keine Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen.

Im Vorfeld: Erklärungen einholen

- Die Möglichkeit der mündlichen Prüfung per Videokonferenz wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Prüflings hin eingeräumt. Die Beantragung erfolgt formlos per E-Mail an die prüfende Person.
- Sofern seitens der Prüfenden eine Aufzeichnung der Prüfung beabsichtigt ist, ist im Vorfeld schriftlich das Einverständnis des Prüflings einzuholen (per E-Mail möglich). Eine Aufzeichnung durch den Prüfling ist nicht zugelassen.
- Es ist eine eidesstattliche Versicherung der Studentin oder des Studenten einzuholen, dass prüfungskonformes Verhalten gewährleistet ist und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden/wurden. Die Erklärung kann per E-Mail gegeben werden und ist durch die prüfende Person der Prüfungsdokumentation beizufügen. Eine Vorlage für die eidesstattliche Versicherung ist dem Leitfaden angehängen.

Technische Voraussetzungen

- Zur Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz eignen sich folgende Tools: ZOOM, Webex, Skype

- Erforderliche technische Ausstattung der Beteiligten:
 1. Stabile Internetverbindung
 2. PC/Notebook/Tablet mit Webcam und Mikrofon
 3. Student/-in: zusätzlich Handykamera oder Digitalkamera

Organisatorische Voraussetzungen

- Die Studentin oder der Student befindet sich während der Prüfung alleine in einem Raum. Dieser Raum darf nur durch eine einzige Tür zugänglich sein.
- Die Studentin oder der Student hat dafür Sorge zu tragen, dass ihrerseits/seinerseits alle technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Prüfung in dieser Form gegeben sind (Mitwirkungspflicht). Bitte beachten Sie dazu auch den Punkt „Was ist bei technischer Störung zu tun?“
- Alle Beteiligten stellen sicher, dass während der Prüfungsdauer keine Störungen auftreten, etwa durch Telefon oder Besuch.
- Probeschaltung: Vor Beginn der Prüfung sollen sich alle Beteiligten mit den technischen Tools vertraut machen und gemeinsam die Verbindung testen. Es ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten sich jeweils sehen können. Es ist empfehlenswert, dies in einem gemeinsamen Termin am Vortag zu proben.
- Die zusätzliche telefonische Erreichbarkeit der Prüfungsbeteiligten sollte sichergestellt werden. Für den Fall, dass während des Prüfungsverlaufs technische Störungen auftreten, sollten im Vorfeld Kontakttelefonnummern ausgetauscht werden.

Ablauf der Prüfung

Studierende müssen vor Beginn der Prüfung erklären, dass sie prüfungsfähig sind und die technischen Voraussetzungen für eine mündliche Prüfung per Videokonferenz sicherstellen. Zudem sind folgende Punkte zu beachten:

Wie können sich Studierende identifizieren?

1. Die Studentin oder der Student identifiziert sich, indem der Personalausweis oder Reisepass in die Webcam gehalten wird. Dabei muss das Foto erkennbar und der Name lesbar sein.

Wie kann sichergestellt werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel genutzt werden?

2. Durch Drehen der Webcam im gesamten Raum zeigt die Studentin oder der Student, dass keine andere Person im Raum ist und die Tür verschlossen ist. Der Raum muss grundsätzlich für Prüfungen geeignet sein.
3. Die Studentin oder der Student fotografiert mit einem Handy oder einer Digitalkamera den eigenen Sichtbereich und zeigt das Display in die Webcam. So kann gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel auf dem Tisch liegen, auf dem Bildschirm geöffnet oder neben der Webcam befestigt sind.
4. Während der gesamten Prüfung muss die Webcam die Studentin oder den Studenten und nach Möglichkeit die verschlossene Tür zeigen.

Was ist bei der Prüfung zu beachten?

5. Nach Abschluss der Vorbereitung wird die Prüfung entsprechend einer mündlichen Prüfung in Präsenzform durchgeführt.

6. Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte die Bildschirmansicht der Studentin oder des Studenten dauerhaft geteilt werden („Share“-Funktion in den Tools).

Wie läuft die Notenvergabe nach der Prüfung ab?

7. Nach Beendigung der Prüfung verlässt die Studentin oder der Student die Videokonferenz.
8. Die beiden Prüfenden diskutieren die Note.
9. Sobald die Notenfindung beendet ist, wird der Studentin oder dem Studenten per E-Mail mitgeteilt, dass sie oder er sich wieder zur Videokonferenz hinzuschalten soll.
10. In der Videokonferenz erfolgt dann die Notenverkündung.
11. Das Protokoll der Prüfung ist weiterhin erforderlich und kann von den Prüfenden digital an die entsprechende Sachbearbeitung der Prüfungsverwaltung übermittelt werden.
12. Für die Notenverbuchung ist wie üblich BOSS zu nutzen.

Vorgehen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

Was ist beim Anschein eines Täuschungsversuchs zu tun?

- Wenn die Prüfenden den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die oben genannten Schritte 3, 4 und 6 wiederholt werden. Im Zweifel kann die Prüfung abgebrochen werden. Diese Umstände sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung finden Anwendung.

Was ist bei technischer Störung zu tun?

- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald wie möglich fortgesetzt werden. Es wird dann mit einer anderen Frage/Aufgabe fortgefahren.
- Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs an der TU Dortmund wiederholt.
- Der Abbruch einer Prüfung aufgrund technischer Störungen bleibt rechtsfolgenfrei. Auch bei Zweifeln an der Stabilität der Verbindung kann daher grundsätzlich ein Prüfungstermin vereinbart werden.
- Jegliche Störung im Ablauf der Prüfung per Videokonferenz muss im Prüfungsprotokoll vermerkt werden (Art, Umfang und Dauer der Störung).

Eidesstattliche Versicherung zur Durchführung einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz

(Affidavit to conduct an oral examination via video conference)

Name, Vorname
(Last name, first name)

Matrikelnr.
(Enrollment number)

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich keine unerlaubten Hilfsmittel verwende und mich prüfungskonform verhalte.

I declare in lieu of oath that I will not use any unauthorized aids and that I will behave in accordance with the examination.

Studiengang (Course of studies):

Fach/Modul (Subject / Module):

Modulprüfung / Teilleistung / Studienleistung (Module examination / partial performance / academic achievement):

Sofern vorhanden Prüfungsnummer BOSS (If available Test number BOSS):

(Die Erklärung kann per E-Mail abgegeben werden und ist durch die prüfende Person der Prüfungsdocumentation beizufügen)

Ort, Datum
(Place, date)

Unterschrift
(Signature)

Belehrung:

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler der Technischen Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -).

Official notification:

Any person who intentionally breaches any regulation of university examination regulations relating to deception in examination performance is acting improperly. This offense can be punished with a fine of up to €50,000.00. The competent administrative authority for the pursuit and prosecution of offenses of this type is the chancellor of TU Dortmund University. In the case of multiple or other serious attempts at deception, the examinee can also be unenrolled, section 63, subsection 5 of the North Rhine-Westphalia Higher Education Act (*Hochschulgesetz*).

The submission of a false affidavit will be punished with a prison sentence of up to three years or a fine.

Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

I have taken note of the above official notification:**

Ort, Datum
(Place, date)

Unterschrift
(Signature)

**Please be aware that solely the German version of the affidavit ("Eidesstattliche Versicherung") is the official and legally binding version.